

Verfahrens nur zulässig, wenn nachträglich Tatsachen vorgebracht oder bekannt werden, aus denen sich ergibt, daß die Straftat erheblich gesellschaftswidrig oder gesellschaftsgefährlich ist und der Staatsanwalt innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege Anklage erhebt.

1. Bedeutung: Mit dieser Regelung wird ausdrücklich der schon immer geltende Grundsatz bekräftigt, daß niemand wegen ein und derselben Handlung mehrfach in der DDR strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden darf. Wenn ein Strafverfahren durch rechtskräftige Sachentscheidung des Gerichts oder eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege abgeschlossen wurde, ist damit das Verfahren wegen dieser Handlung in aller Regel endgültig abgeschlossen.

2. Kassation und Wiederaufnahme: Bei der Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung und der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens handelt es sich um eine erneute Entscheidung in einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren. Die vorausgegangene Entscheidung wird ganz oder teilweise beseitigt, d. h. durch eine neue Entscheidung ersetzt. Kassation und Wiederaufnahme bilden so weder eine Ausnahme vom Verbot doppelter Strafverfolgung, noch verletzen sie dieses.

3. Durchführung eines Strafverfahrens nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege: Mit Abs. 3 wird zum Zwecke der konsequenten Kriminalitätsbekämpfung unter strikter Wahrung der Rechtssicherheit der Ausnahmefall geregelt, in dem eine Konflikt- oder Schiedskommission über ein anscheinend leichtes Vergehen beraten und entschieden hat, sich aber innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Rechtsverbindlichkeit der Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege herausstellt, daß kein leichtes Vergehen, sondern ein schweres Vergehen oder sogar ein Verbrechen vorliegt. Die Entscheidung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege wird mit einer Verurteilung des Angeklagten wegen dieser Sache gegenstandslos.

§ 15

Stellung des Beschuldigten und des Angeklagten

(1) Der Beschuldigte und der Angeklagte haben das Recht auf aktive Mitwirkung am gesamten Strafverfahren; zu ihrer Verteidigung können sie die strafprozessualen Rechte selbst wahrnehmen und in jeder Lage des Verfahrens auch die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch nehmen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Rechte des Beschuldigten und des